

Diese Zeitung erscheint jede Woche Sonnabends. Preis monatlich durch die Post bezogen 40 Pf. Eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 6482.

Der Proletarier

Anzeigenpreis: 50 Pf. für die 3gepalte. Zeile. Geschäftsanzeigen werden nicht aufgenommen.

Organ des Verbandes der Fabrikarbeiter Deutschlands

Postcheckkonto: Nr. 35815 Postcheckamt Hannover.

Verlag von A. Frey. Druck von E. A. H. Meißner & Co., beide in Hannover.

Verantwortlicher Redakteur: Sebastian Prüll, Hannover. Redaktionschluss: Freitag, morgen 9 Uhr.

Redaktion und Expedition: Hannover, Nikolaistr. 7, 2. Et. — Fernsprech-Anschluß Nord 3002.

Her mit den selbständigen Arbeitsgerichten!

(Vom Emminger-Ministerium beauftragt! ?)

Seit Jahrzehnten fordert die freiorganisierte Arbeiterschaft den Ausbau der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte. Durch die Revolution und durch die neue Reichsverfassung wurde die Frage der Arbeitsgerichte wieder in den Vordergrund gerückt und lebhaft umstritten.

Eine Tagung der Gewerbe- und Kaufmannsgerichts-Beisitzer 1920 in Bamberg trat mit Nachdruck für zeitgemäße Umgestaltung unter Wahrung der vollen Selbständigkeit der Arbeitsgerichte ein. Der Gewerkschaftskongress in Leipzig, unser Verbandstag und Verbandsbeirat schlossen sich diesen Forderungen an und ermahnten unsere Kollegenschaft, mit Entschiedenheit auf diesem Gebiete ihre Interessen zu vertreten.

Im „Proletarier“ Nr. 27/1923 wurde der damals veröffentlichte Entwurf über Schaffung von Arbeitsgerichten aufs schärfste kritisiert, weil diese Gerichte in zweiter und dritter Instanz den ordentlichen Gerichten angeschlossen werden sollten. Bezüglich der Zulassung der Rechtsanwälte kam dieser Entwurf den Interessen der Juristen vollständig entgegen. Da er auch von anderer Seite Anfechtung erfuhr, wurde er zurückgezogen.

Am 13. Februar 1924 ist auf Grund des Ermächtigungsgesetzes die Verordnung über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erlassen. Diese Verordnung wird ohne Zweifel für die zukünftige Gestaltung des Zivilprozessverfahrens von bahnbrechender Bedeutung sein. Die allgemeine Öffentlichkeit muß sich auch für diese Frage interessieren, weil es vor allem die Berufsvertretungen der Rechtsanwälte sind, welche gegen diese Neuerungen Sturm laufen. In der „Juristischen Wochenschrift“ Heft 6/1924, nimmt der Ministerialrat im Justizministerium Geheimrat Dr. Volkmar zu dieser Verordnung Stellung und begründet ihre Notwendigkeit. Unter anderem führt er aus, daß die Reichsregierung die vorhandenen Mängel im Zivilprozesswesen erkannt habe und bereits im Jahre 1920 mit den Vorarbeiten für eine grundlegende Prozessreform begonnen habe. Die jetzige Regierung habe die Verantwortung für die Verzögerung der Reform nicht übernehmen können und deshalb durch diese Verordnung wenigstens teilweise eine Besserung geschaffen.

Wenn von Arbeiterseite die Willfährigkeit des Zivilprozesswesens kritisiert wurde, dann wurde das als Nörgelei bezeichnet. Hören wir, was Dr. Volkmar darüber sagt:

Zwar ist gegenwärtig die Zeit der fortschreitenden Weltentwicklung, in der unser schwerfällig arbeitendes Zivilprozessverfahren geradezu sinnlos wurde, überwunden. Aber die wirtschaftliche Lage ist fortan so überaus ungünstig, die nächste Zukunft so ungewiß, daß unter den heutigen Verhältnissen der schleppende Gang des Zivilprozesses für die große Masse der Rechtsuchenden, namentlich für Handel, Gewerbe und Industrie, unerträglich ist und in allen Volksschichten wachsende Mißstimmung erzeugt, die in zahlreichen Eingaben an das Reichsjustizministerium gerade auch in letzter Zeit zu lebhaftem Ausdruck gebracht ist.

Hierzu treten noch zwei weitere Gesichtspunkte: Das Verlangen nach Sondergerichten und die Abwanderung ganzer Rechtsgebiete in die Rechtsprechung der Schiedsgerichte, Erbscheinungen, die auf ein Schwenden des Ansehens unserer Justizrechtspflege hindeuten, drohen unsere ordentlichen Rechtsprechung in zunehmendem Maße zu untergraben. Im Interesse der Förderung der Rechtseinheit und zur Befestigung des Ansehens der ordentlichen Gerichte muß dem Einhalt getan werden.

Der zweite zur Zeit ganz besonders schwerwiegende Gesichtspunkt ist unsere allgemeine Finanzlage: Der gewöhnliche Gang des Zivilprozesses mit der endlosen Kette von Verhandlungen, mit der Säufung von Verhandlungen und Beweisverhandlungen erhebt nicht nur die Rechtsuchenden, sondern auch die Vergütung der Kraft von Richtern und anderen Gerichtsorganen, die in einer Zeit, in der nur wirtschaftliche Geschäftsführung, peinliches Sparen unsere Existenz erhalten kann, unmöglich weiter geduldet werden darf. Eine kürzlich bei einem großen Landgericht angefertigte Statistik hat ergeben, daß in dem Beobachtungszeitraum etwa die Hälfte der anberaumten Verhandlungstermine nicht abgehalten wurde, weil entweder beide Parteien ausblieben oder im Termin selbst, sei es von beiden Parteien, sei es von einer allein erschienenen, die Verhandlung beantragt wurde. Das bedeutet, daß die Hälfte der von den Richtern auf die Vorbereitung aufgewandeten Zeit und Mühe nutzlos verfließt.

Wenn von einer solch maßgebenden Stelle ein derartiges Urteil gefällt wird, dann ist wohl ohne Zweifel dargetan, daß unsere Kritiken an dem Zivilprozesswesen und unsere Forderungen auf Wahrung der Selbständigkeit der Arbeitsgerichte, die wir seit Jahrzehnten vertreten, berechtigt und begründet sind.

Von juristischer Seite wurde das Verfahren der G. und K. vielfach heftig angegriffen. Auf dem 30. Juristentag redete Dr. Cahn noch von den schlimmen Erfahrungen und von der Unrechtspredigt der G. und K. und sagte wörtlich:

In der Tat, eine haarsträubende Vergleichsdrückerei gegen die wirtschaftlich Stärkeren wird uns beinahe täglich aus den Sitzungssälen der G. und K. mitgeteilt.

Der Deutsche Anwaltsverein hat im Jahre 1921, der 32. Juristentag im Jahre 1921, und der 4. Deutsche Richtertag im Jahre 1922 sich für die Angliederung der G. und K. an die ordentlichen Gerichte ausgesprochen. Wenn sich die einsichtigen Juristen und die Vertreter der Arbeiterschaft dagegen wandten, dann dürfte dies nach den vorstehenden Auslassungen des Dr. Volkmar im vollen Umfange begründet sein.

Die

Arbeiterchaft ist durch den Krieg und durch die Inflation ins Hintertreffen geraten. Um die Position der Arbeitenden wieder zu stärken, gibt es nur ein Mittel, nämlich den Ausbau der

Gewerkschaften.

Hierbei soll jedes Mitglied behilflich sein. Das ist nicht allzu schwer. Die Werbungen unter den Unorganisierten, zunächst in Bekanntenkreisen,

müssen

alle Kolleginnen und Kollegen mit Eifer betreiben. Dadurch wird es gelingen, die Widerstandskraft des Verbandes wieder zu heben, die Unverstand und Wirtschaftskrise zum Teil

zerstört

haben. Es gilt, vorhandene Mängel auszubessern, neue Steine in den Organisationsbau einzufügen, wo er schwach geworden ist. Helfen alle mit, dann

werden

wir gemeinsam sehr bald die alte Schlagkraft des Verbandes hergestellt haben und dem Gegner Trotz bieten können.

Dr. Volkmar bespricht in seiner Abhandlung die Grundlagen und Ziele der Reform und sagt: Hierbei folgt die Verordnung dem Vorbild des Gewerbegerichtsgesetzes, bei dessen Anwendung sich die entsprechende Vorschrift gut bewährt hat.

Eine bessere Rechtfertigung der Verfahrensvorschriften der G. und K. und Begründung zur Aufrechterhaltung der Selbständigkeit sowie Ausbau dieser Gerichte kann es wohl nicht geben. Das kommt auch noch in folgender Feststellung zum Ausdruck:

Der letztgenannte Gesichtspunkt gewinnt eine besondere Bedeutung für die zahlreichen Arbeitsfreistellenden, die bis jetzt noch zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehören, z. B. der Landarbeiter und der Hausangestellten. Hier ist es allgemein als Mißstand empfunden, daß diesen Gruppen der Arbeitnehmer nicht ein ebenso schleuniges und billiges Verfahren zur Verfügung gestellt ist, wie es anderen Arbeitnehmern die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte bieten. Das Gutsverfahren wird diesem Bedürfnis weitgehend Rechnung tragen können.

Im Gegensatz hierzu liegen die Verhältnisse nach Dr. Volkmar bei den ordentlichen Gerichten, vor allem infolge der „schikanösen Verschleppungsabsichten“ der verschiedensten Interessenten, folgendermaßen:

Damit hat nicht nur die Schnelligkeit, sondern auch die Güte seiner Entscheidung gelitten. Denn dadurch, daß die Gerichte ihr Urteil vornehmlich auf Akten und Protokolle, statt auf den unmittelbaren Eindruck der Verhandlung und der Beweiserhebung stützen müssen, sehen sie sich zu leicht dem Vorwurf willfremder Beurteilung des Sachverhalts aus.

Durch diese kurzen Auszüge glauben wir zur Genüge das Wesen und die Unterschiede im Verfahren bei den ordentlichen Gerichten und bei den G. und K. beleuchtet zu haben. Das läßt auch erkennen, daß wir mit viel größerem Nachdruck für die Schaffung von selbständigen und unabhängigen Arbeitsgerichten einreten müssen. Die Schlichtungsordnung vom 30. Oktober 1923 will der Not der Zeit etwas entgegenkommen, indem bei den G. und K. sowie Schlichtungsausschüssen arbeitsgerichtliche Kammern geschaffen wurden. Da diese Kammern in ihrer Zuständigkeit aber beschränkt sind und sie damit den Anforderungen keinesfalls genügen, wird es höchste Zeit, daß wenigstens die jetzt bestehenden G. und K. sofort so ausgebaut und ausgebaut werden, daß alle gegen Entgelt Beschäftigten in Stadt und Land bei diesen Gerichten ihre Rechtsangelegenheiten zum Austrag bringen können. Karl Schmidt.

Der neue Verband im alten Gewand.

Der Mitgründer und Leiter des kommunistischen Fabrikarbeiterverbandes in Wiesdorf mit Namen Thol schrieb in der „Bergischen Arbeiterstimme“ Nr. 8 vom 10. Januar 1923:

Wir werden zeigen, wie der Kampf zwischen Kapital und Arbeit geführt werden muß.

Inzwischen ist auch die neue kommunistische Zentralorganisation ins Leben getreten und hat bereits wiederholt Proben ihrer Strategie abgelegt. Der Verband nennt sich bekanntlich „Industrieverband der Chemie“ mit dem Sitz in Ludwigshafen. Neue Methoden zur Gewinnung von Lohnkämpfen hat er bis jetzt nicht erfunden, im Gegenteil, er betritt den Weg der gewerkschaftlichen Kinderjahre. Die Kampfmittel der neunziger Jahre müssen aber versagen angesichts der von damals ganz verschiedenen wirtschaftlichen Struktur und der auf beiden Seiten veränderten organisatorischen Verhältnisse.

Aber auch sonst ahmt die neue kommunistische Organisation getreulich die Einrichtungen unseres Verbandes nach, wie ein Auszug aus den statutarischen Bestimmungen dieser Organisation beweist. Man entdeckt da weder originelle noch revolutionäre oder überhaupt eigene Gedanken. Weil die Mitglieder des kommunistischen Verbandes das einsehen, deshalb haben sie auch nach und nach die Wiesdorfer Kollegen wieder zu ihrem alten Verband zurück. Aus einem kommunistischen Mitgliedsbuch eines zurückgekehrten Mitgliedes zitieren wir nunmehr einige wesentliche Bestimmungen, die das Gesagte beweisen. Nach § 1 setzt sich die Organisation ein für:

- a) Hebung der wirtschaftlichen Lage ihrer Mitglieder;
- b) Weiterentwicklung der bisherigen Erziehungssachen auf dem Gebiete der sozialen Gesetzgebung;
- c) Arbeiter- und Arbeiterinnenkongress sowie volles Einsehen für die Interessen der jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen;
- d) volle Erhaltung und voller Ausbau des Mitbestimmungsrechtes der Arbeiterklasse in den Betrieben;
- e) Kampf gegen Akkordarbeit und Prämiensystem, Abschaffung der Sonn- und Feiertagsarbeit und Erkämpfung eines ausreichenden Urlaubes;
- f) Einreihung in die allgemeine Kampffront der Arbeiterklasse zur Beseitigung des privatkapitalistischen Systems und Einführung der sozialistischen Wirtschaft.

Alles das sind Kampfbjekte und Kampfsziele der organisierten Arbeiterschaft seit Jahrzehnten. Wenn die Leiter der kommunistischen Gewerkschaft sie den Arbeitern als etwas ganz Neues anpreisen, so beweist das nur, daß diese Leiter noch nicht allzulange organisiert sind. Ein Versprechen ohne Aussicht auf Erfüllung ist die „Abschaffung der Sonn- und Feiertagsarbeit“. Wer den Produktionsprozeß in der chemischen Industrie nur einigermaßen kennt, der weiß auch, daß eine so allgemein gehaltene Forderung gar nicht durchführbar ist.

Nach § 2 wird die Arbeitsgemeinschaft mit den Unternehmern grundsätzlich abgelehnt. Das klingt ganz gut, aber sind die Kommunisten nicht auf dem besten Wege zu einer Arbeitsgemeinschaft? Haben sie doch in Ludwigshafen an die Anlinedirektion das Ersuchen um Verhandlungen gerichtet. Das heißt doch, sich mit dem Gegner an einen Tisch setzen und in gemeinsamer Arbeit mit ihm einen für beide Teile tragbaren Abschluß des Kampfes zu finden. Schließlich will man das Ergebnis dieser Gemeinschaftsarbeit schriftlich mitnehmen, es entsteht ganz von selbst ein Zeitvertrag, auf Grund dessen bei eventuell vorkommenden kleineren Konfliktfällen, Mißverständnissen, bestrittenen Auslegungen usw. weitere Gemeinschaftsarbeit nötig wird. So kann der kommunistische Verband in eine Art Arbeitsgemeinschaft hineinschlüpfen, ohne daß es ihm so recht zum Bewußtsein kommt, oder wenn er nicht bis zum Weltuntergang streiken lassen will.

Interessant sind die folgenden Bestimmungen des § 2: Da wirtschaftliche Konflikte zu politischen Auseinandersetzungen führen, kann es für die Organisation... kein Bekenntnis zur politischen Neutralität geben. Jedes Mitglied hat das Recht, sich politisch zu betätigen. Der Schlußsatz klingt recht unschuldig. In Wirklichkeit hat das Mitglied nicht das Recht, sich politisch zu betätigen, sondern nach dem vorhergehenden Satz hat es

Die Pflicht, sich kommunistisch zu betätigen. Die Organisation selbst ist politisch rein kommunistisch, sie ist ein Teil der Partei...

Nach § 5 beträgt der Wochenbeitrag ... 70 Prozent der Beirträge sind an die Zentralkasse zu überreichen...

Diese Bestimmungen geben also den Ortsgruppen keinen materiell berechtigten Anspruch auf einen proportionalen Anteil an den Beiträgen für lokale Zwecke...

Das es leichter ist, über die "Bureaukratie" in unserem Verbande zu schimpfen, wenn nicht alle von den Kommunisten angeleiteten Generalfreie aus der geschwächten Verbands-

Jeder Streikende hat sich den Bestimmungen des Streikreglements zu unterwerfen. Aber weshalb denn? Die Rote Fahne Nr. 5 vom 7. Januar 1923

Die kommunistische Richtung hat damals zur Aufschaltung und zum Verstoß gegen die Verhandlungsansätze aufgefordert...

a) gräßlich gegen die Satzungen verstoßen wird, b) Handlungen begangen werden, die den Grundsätzen der Organisation zuwiderlaufen.

Nach § 10 geben sich die Ortsgruppen und Wirtschaftszweige ihre Geschäftsordnung durch ein Ortsstatut. Dieses muß vor dem Inkrafttreten dem Zentral-

Bechlüsse des Reichskongresses sind für alle Mitglieder bindend. So heißt es im § 12 Absatz 7. Die Mitgliedschaft des Fabrikarbeiter-

Der § 13 der kommunistischen Satzung sagt: Aktionen im Rahmen eines Wirtschaftszweiges sollen nur im Einvernehmen mit der Zentralleitung vorgenommen werden.

Die Rote Fahne Nr. 5 vom 7. Januar 1923 Nr. 5

Das es leichter ist, über die "Bureaukratie" in unserem Verbande zu schimpfen, wenn nicht alle von den Kommunisten angeleiteten Generalfreie aus der geschwächten Verbands-

Nach § 10 geben sich die Ortsgruppen und Wirtschaftszweige ihre Geschäftsordnung durch ein Ortsstatut. Dieses muß vor dem Inkrafttreten dem Zentral-

Bechlüsse des Reichskongresses sind für alle Mitglieder bindend. So heißt es im § 12 Absatz 7. Die Mitgliedschaft des Fabrikarbeiter-

Der § 13 der kommunistischen Satzung sagt: Aktionen im Rahmen eines Wirtschaftszweiges sollen nur im Einvernehmen mit der Zentralleitung vorgenommen werden.

Das es leichter ist, über die "Bureaukratie" in unserem Verbande zu schimpfen, wenn nicht alle von den Kommunisten angeleiteten Generalfreie aus der geschwächten Verbands-

Nach § 10 geben sich die Ortsgruppen und Wirtschaftszweige ihre Geschäftsordnung durch ein Ortsstatut. Dieses muß vor dem Inkrafttreten dem Zentral-

Bechlüsse des Reichskongresses sind für alle Mitglieder bindend. So heißt es im § 12 Absatz 7. Die Mitgliedschaft des Fabrikarbeiter-

An die Frauen, Mütter, Arbeiterinnen, Kolleginnen.

Ehret die Frauen, sie flechten und weben himmlische Rosen ins irdische Leben. Diese schönen Worte Schillers haben kaum mehr Bedeutung im kapitalistischen Zeitalter...

Bild der Fröhe.

In den grauen Morgen hinein hast die Arbeit zu weilen, zu drei'n. Junge Mädchen, noch Kinder heinhalt, alte, weishaarige Männer sind da...

Ihr Leben ist Martyrium. Frühmorgens, wenn der Mann noch schläft, an die Hausarbeit, die Kinder versorgt und dann zur Fabrik geht...

Das Weib im Alltag.

Auch du, aus Kellereien Aufgeregte, ins Licht des Tags, der spärlich und verpepft ist. Vom Alltagskram Bergstete und Juggedacht...

Im eigenen Interesse, im Interesse der gesamten Familie muß die Arbeiterfrau den Gatten, die Mutter, ihre Ökonomie und Töchter und die Arbeiterin ihre Kolleginnen zur Organisationsstunde anhalten.

Gleicher Lohn für gleiche Leistung.

- 1. Die Ertragslosigkeit ist bei weiblichen Angestellten um 40 Prozent größer als bei männlichen Angestellten. 2. Die Frauen nehmen in Bezug auf Alterspersonen eine Sonderstellung ein...

Bezüge der Männer in den Klassen 7 bis 9 soll der Unterstreb 12 Prozent fragen, in den Klassen 10-12 10 Prozent, in den Klassen 13 und 14 8 Prozent...



Aus der Industrie

Chemische Industrie

Die wirtschaftliche Lage der Kali-Industrie ist nach wie vor kritisch. Seit ungefähr einem Jahr müssen die Kaliarbeiter, abgesehen von kurzen Unterbrechungen, kurzzeitig verrichten...

Wir haben zu viele Kalimeter. Schon bei der Beratung des Kaliegeses in den Jahren 1909/10 haben die Vertreter der sozialdemokratischen Parteien in den Parlamenten darauf hingewiesen...

Als zum Jahre 1922 hatten wir 206 Kalimeter mit zum größten Teil entgeltlichen Belegschaften. Ein erheblicher Teil davon waren sogenannte Vollzeitschächte und kamen für die Salzgewinnung nur vorübergehend in Frage...

Im eigenen Interesse, im Interesse der gesamten Familie muß die Arbeiterfrau den Gatten, die Mutter, ihre Ökonomie und Töchter und die Arbeiterin ihre Kolleginnen zur Organisationsstunde anhalten.

Papier-Industrie

Umswanderung deutscher Papierfacharbeiter. Wer nicht hören will, muß fühlen. Diese Erfahrung werden auch die deutschen Papiererzeugungs-Industriellen noch machen müssen...

